

WahlRECHT - Braucht man das oder kann das weg?

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rand sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär.“

In einer Demokratie spielt das Wahlrecht eine besonders herausragende Rolle. In Berichten über die Bundes- und Landtagswahlen ist häufig von fehlender „demokratischer Legitimation der Parlamente“ zu lesen, wenn die Wahlbeteiligung wiederholt ein Rekordtief erreicht hat. Das aktive Wahlrecht wird heutzutage immer weniger genutzt. Die sogenannte Politikverdrossenheit nimmt zu: Haben beispielsweise in den 1970er Jahren noch ca. 90% der Wahlberechtigten ihre Stimme bei einer Bundestagswahl abgegeben, so waren es zum Tiefpunkt im Jahre 2009 nur noch 70,8%.

Dieses „Phänomen“ ist nicht nur bei den öffentlichkeitswirksamen Bundes-, Landtags und Europawahlen zu beobachten, auch bei Kommunal-, Vereins-, Sozial-, Gewerkschafts-, und Betriebsratswahlen sinkt oder stagniert die Wahlbeteiligung. Gleiches gilt für die Wahlbeteiligung zur Kammerversammlung der Rechtsanwälte, manchmal gerne auch das „Anwaltsparlament“ bezeichnet, was die Rechtsanwaltskammern alarmierend hervorheben.

Auf der Webseite des Fachschaftsrates Jura Hannover kann der jährlich erscheinende Bericht über die Ergebnisse der Uniwahlen nachgelesen werden. Besonders erschreckend ist hierbei die Entwicklung der Wahlbeteiligung bei der Wahl des Fachschaftsrates. Waren noch 2009 knapp ein Viertel der Jurastudierenden an der Wahlurne, sind es in 2018 nur noch 18,9% gewesen. Bei einem zwischenzeitlichen Tiefststand von 14,8% in 2016 muss man sich die Frage gefallen lassen, wie soetwas sein kann.

Wie kann es sein, dass eine Studierendengruppe, die sich in ihrem Studium mit der Staatsorganisation und den Grundrechten der Bürger beschäftigt, selbst ihr Recht zu wählen nicht ausübt? Wie kann es sein, dass eine Berufsgruppe, die im Berufsleben in den Staatsdienst geht oder Bürgerrechte verteidigt, das Recht zu Wählen – eine große Errungenschaft der Demokratie – so vernachlässigt.

Das ist nicht nur ein Phänomen an der Leibniz Universität Hannover. Im gesamten Bundesgebiet haben Studierendenvertretungen mit einer geringen Wahlbeteiligung zu kämpfen und sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, nicht alle Studierenden zu repräsentieren.

Die Frage nach dem Grund dafür, kann und soll hier auch gar nicht beantwortet werden. Im Zweifel ist dies auch eine Frage für Sozialwissenschaftler oder Psychologen. Dieser Beitrag soll vielmehr die geeigneten Leser/innen dafür sensibilisieren, weshalb gerade auch Studierende der Rechtswissenschaft bei einer noch so unbedeutend erscheinenden Wahl wählen gehen sollten.

Welche Wahlen gibt es überhaupt in Deutschland und wo sind diese gesetzlich verankert?

Vielen sind vor allem die öffentlichen, politischen Wahlen bekannt. Sei es durch die Eltern, durch den Politikunterricht in der Schule oder eigene Erfahrungen.

Alle vier Jahre erfolgt in der Regel die Wahl zum Bundestag, alle fünf Jahre die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl zum Landesparlament des jeweiligen Landes. Ebenfalls alle fünf Jahre erfolgt die Wahl zum Stadt- bzw. Gemeinderat, Kreistag, Bezirksvertretung/Bezirksparlament. Und auch eine Wahl zum Bürgermeister/Oberbürgermeister oder Landrat findet alle fünf bis acht Jahre statt.

Die demokratischen Wahlgrundsätze zur Wahl des deutschen Bundestages, der wohl wichtigsten Wahl in unserer Demokratie, sind in unserer Verfassung verankert. Der Art. 38 GG schreibt eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl vor.

Für viele wahrscheinlich eher unbekannt ist die sogenannte Sozialwahl. Die Sozialwahl ist die sechsjährig stattfindende Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger in Deutschland. Dabei ist die Sozialwahl in Bezug auf die Anzahl der Stimmberechtigten die drittgrößte Wahl in Deutschland nach der Wahl zum Europäischen Parlament und der Bundestagswahl. Die Sozialwahl ist nach §§ 43ff. SGB IV vorgeschrieben und in ihren Einzelheiten geregelt. Die Wahl ist als Listenwahl frei und geheim ausgestaltet und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Durch sie soll der direkte Einfluss der Versicherten und Arbeitgebern auf die gesetzliche Rentenversicherung gesichert werden. Durch den nicht vorhandenen Wahlkampf ist das Medieninteresse gering und man bekommt außer einem Aufruf zur Wahl per Post von dieser Wahl nichts mit.

Unter Studenten noch nicht so geläufig, aber unter Ar-

beitnehmern und Beamten bekannt, sind natürlich die Wahlen zum Betriebsrat bzw. Personalrat. Auszubildende und Jugendliche eines Betriebes wählen zusätzlich eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. In den meisten Betrieben gibt es ebenfalls eine Schwerbehindertenvertretung, die gewählt wird. Die Betriebsratswahlen finden ihre Grundlage in § 1 BetrVG, die Personalwahl auf Bundesebene in § 12 BPersVG und auf Landesebene für Niedersachsen in § 10 NPersVG. Nach §§ 60ff. BetrVG für Unternehmen, §§ 57ff. BPersVG für Behörden auf Bundesebene und nach §§ 50ff. NPersVG für Behörden in Niedersachsen wird eine Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung vorgeschrieben.

Natürlich gibt es noch diverse weitere Wahlen. Für jeden Verein gibt es gesetzliche Vorschriften über die Bestellung eines Vereinsvorstandes, Abstimmungen und Beschlussfassungen in den §§ 21ff. BGB. Wahlen in Kirchen und Gemeinden finden ihre Grundlage in der evangelischen Kirche in der jeweiligen Grundordnung der Landeskirche mit Verweisung auf das Kirchenwahlgesetz und bei der katholischen Kirche in der jeweiligen Pfarrgemeinderatswahlordnung. Auch Unternehmen, genauer gesagt ihre gesetzlichen Vertreter, wählen die Vollversammlung der regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer. Ebenso wählen zugelassene Rechtsanwälte in ihrem Kammerbezirk in der Kammerversammlung den Kammervorstand.

Historische Bedeutung des Wahlrechts

Die Möglichkeit zu haben, durch Wahlen selbst am politischen Prozess zu partizipieren und somit diverse politische und gesellschaftliche Geschicke mitzubestimmen, wird heutzutage als selbstverständlich wahrgenommen. Auf viele Personen wirken Wahlen beliebig und gewöhnlich. In einer Zeit, in der Wahlen allgegenwärtig sind, erschließt sich der wahre Wert dieser Institution vielen nicht mehr in der Weise, wie er sich in Zeiten erschlossen hat, als freie und allgemeine Wahlen nicht selbstverständlich waren. Der Weg, die Wichtigkeit dieser Institution nicht lediglich als allgemeingültigen Grundsatz anzubringen, sondern auch nachvollziehbar zu machen, sollte deswegen unter anderem über den historischen Kontext führen. Wahlen waren als Herzstück demokratischer Sys-

teme immer ein Spiegel der Gesellschafts- und Machtstrukturen verschiedener Systeme. Wurde überhaupt gewählt? Welcher politische Einfluss kann über Wahlen ausgeübt werden? Welche Bevölkerungsgruppen waren wahlberechtigt, beziehungsweise, im Umkehrschluss, welche Bevölkerungsgruppen sind bei Wahlen gar nicht oder zumindest unterrepräsentiert? Die Antworten auf all diese Fragen beinhalten eine signifikante Aussagekraft über den jeweiligen Zeitgeist.

Nun ist weithin bekannt, dass in den frühen Zeiten des Wählens Freiheit und Gleichheit nicht unbedingt die vorherrschenden Grundsätze der Wahlen bildeten. Gerade der Blick auf die deutsche Geschichte zeigt allerdings, dass diese beiden Begrifflichkeiten erst seit kurzer Zeit so selbstverständlich sind, wie sie heute wirken. Überhaupt wurden auf dem heutigen deutschen Bundesgebiet erst verhältnismäßig spät Wahlen einer Volksvertretung durchgeführt. Die Anfänge der sogenannten Repräsentativvertretungen sind in einigen wenigen deutschen Gliedstaaten auf die Zeit zwischen 1800 und 1815 zu datieren. Eine Zeit, zu der in vielen anderen westlichen Staaten wie Frankreich, Großbritannien und den USA bereits Wahlen auf Staatsebene abgehalten wurden. Auch wenn die Bundesakte 1815 bereits Volksvertretungen in den deutschen Gliedstaaten vorsah, war die Umsetzung eher lückenhaft. Erst 1848 wurde nach der liberaldemokratischen Märzrevolution das erste umfassende Wahlrecht institutionalisiert, wobei auch dieses mangels Zustimmung der mächtigsten deutschen Fürsten in weiten Teilen des deutschen Reichs nicht angewendet wurde. So waren die ersten umfassenderen Wahlen, die auch tatsächlich durchgeführt wurden, erst im Norddeutschen Bund durch das Norddeutsche Wahlgesetz aus dem Jahre 1869 vorgesehen.

Legt man die heutigen Wahlgrundsätze an, hatten diese Wahlen mit einer demokratischen Legitimation allerdings wenig zu tun. Die Wahlen waren nur ihrem Grundsatz nach geheim, Frauen durften gar nicht wählen, Männer erst ab 25, solange sie nicht entmündigt wurden. Darüber hinaus wurden Dreiklassen- und Pluralwahlrecht (Stimmgewichtung nach direktem Steueraufkommen) auch im Großteil des Norddeutschen Bunds angewandt.

Im deutschen Kaiserreich schritt die Demokratisierung in der Folge nur langsam voran. Gefördert wurde sie al-

lerdings durch die Gründung von Parteien und Gewerkschaften: zwei prägende Kräfte der späteren Novemberrevolution 1918. Erwehren konnte sich jedoch auch das deutsche Kaiserreich dem verhältnismäßig progressiven Zeitgeist nur teilweise. Die Frauenrechtsbewegung der Suffragetten fasste auch in Deutschland Fuß und forderte ein Frauenwahlrecht. Darüber hinaus setzten sich sozialdemokratische und liberale Parteien, sowie Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerverbände verstärkt für die Stimmgleichheit unterschiedlich vermögender Personen ein.

Nach dem ersten Weltkrieg beinhaltete das Wahlrecht der Weimarer Republik erstmals auf deutschem Boden ein Verhältnis- und Frauenwahlrecht. Eine Errungenschaft, für die seit dem Wiener Kongress 1815 diverse Gruppen aufopfernd gekämpft hatten. Parallel zu den demokratischen Strukturen der Weimarer Republik war allerdings auch das Wahlrecht historisch vorbelastet. Die demokratische Legitimation hatte ihre Grenzen, wodurch es bei den Wahlen 1931 und 1933 zu einem zumindest teilweise demokratisch legitimierten Abbau der Demokratie kam. Weniger bekannt ist hingegen, dass auch im Nationalsozialismus in den Jahren 1933, 1936 und 1938 Wahlen stattfanden, wenn auch mit entscheidenden Einschränkungen. Das passive Wahlrecht für Frauen wurde zumindest *de facto* wieder abgeschafft, das Reichsbürgergesetz von 1935 verhinderte eine demokratische Teilhabe der jüdischen Bevölkerung und nach dem Verbot der übrigen Parteien trat lediglich die NSDAP zur Wahl an.

Nach dem zweiten Weltkrieg und der Einteilung des späteren Bundesgebiets in Besatzungszonen ist die sowjetische Zone und spätere DDR logischerweise getrennt von den anderen Besatzungszonen und der späteren BRD zu betrachten.

In der DDR existierten zwar rein theoretisch mehrere Parteien, die allerdings alle in der Nationalen Front zusammengeschlossen waren. Grundsätzlich waren die Wahlen in der DDR geheim, wobei die Nutzung der Wahlkabinen als oppositionelles Verhalten gesehen wurde. Aus Stasi-Unterlagen ging darüber hinaus nach der Wende hervor, dass zwischen 1949 und 1986 umfangreiche Wahlfälschungen durchgeführt wurden, welche der Nationalen Front stetige Zustimmungswerte zwischen 97% und 99,7% bescherten. Die ersten freien und zugleich letzten

Wahlen der DDR fanden 1989 statt.

Die Wahlen in der BRD waren dagegen seit 1949 im Grunde auf dem heutigen Stand. Die Möglichkeit der demokratischen Partizipation erstreckte sich allerdings bei weitem nicht auf alle Lebensbereiche. Insbesondere die Universitäten wehrten sich gegen eine verfasste Studierendenschaft nach amerikanischem Vorbild und damit verbundene studentische Wahlen. Flächendeckend entstanden studentische Wahlen daher erst, nachdem die 68er Bewegung gegen die konservativen Strukturen an deutschen Universitäten und die fehlende Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus aufbegehrten. Studentische Wahlen wurden daraufhin zum zentralen Faktor der studentischen Selbstbestimmung und Partizipation an universitären Einrichtungen.

Die Geschichte betrachtend fällt also auf, dass ein umfassendes Wahlrecht für möglichst viele Bevölkerungsgruppen gerade in der deutschen Geschichte nicht mehr als eine Utopie darstellte. Frauen, Ausländer, Andersgläubige, Homosexuelle (im Rahmen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, § 157 StGB), politisch Andersdenkende und weniger Wohlhabende Personen, sowie auf universitärer Ebene Studierende, waren alle zeitweise gar nicht oder zumindest nicht in gleichen Teilen wahlberechtigt. Ihnen war es nicht möglich am politischen Prozess zu partizipieren, was wiederum bedeutet, dass sie nicht über die Politik bestimmen konnten, die sie selbst betraf und mitunter einschränkte. Eine Möglichkeit der Ungerechtigkeit oder gar Repression gegenüber der eigenen Bevölkerungsgruppe entgegenzuwirken tat sich den angesprochenen Personengruppen demnach nicht auf.

Conclusio

Die heutigen Wahlen räumen allen deutschen Bürgerinnen und Bürgern ein gleiches Wahlrecht ein. Natürlich umfasst dieses Wahlrecht auch das Recht nicht zu wählen. Allerdings sollte immer bedacht werden, dass erst ein langer Weg dahin geführt hat, dass diese Partizipationsmöglichkeit überhaupt besteht. Ein freiwilliger Wahlverzicht, sei es aufgrund von Politikverdrossenheit, Desinteresse oder mangelnder Identifikation wird der Wichtigkeit dieser Institution nicht gerecht. Denn nicht zu wählen mag zwar ein Statement sein, aber ein Statement, durch das man sich selbst die Möglichkeit nimmt angemessen repräsentiert zu werden, egal ob in Staat, Land, Kommune, Universität oder anderen Gesellschaftsteilen.